

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige
(Heimgesetz – HeimG)
– Drucksachen 7/180, 7/2068 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 1 genannten Einrichtungen ist die im BSHG geregelte Zusammenarbeit zwischen Behörden und freien Trägern anzuwenden.“

Bonn, den 11. Juni 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion